



# Amtsblatt

## für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben  
vom Landratsamt  
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 43

Freitag, 17.09.2021

### Inhaltsübersicht:

**Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft am Montag, den 20.09.2021 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz.** Seite 1

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Nürnberger Land – Ausnahmegenehmigung Testpflicht an Schulen** Seite 1

**Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen** Seite 1

**Bauantrag für die Errichtung einer Überdachung zur Sammlung von Wertstoffen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1070/17, Industriestr. 2-8 der Gemarkung Altdorf** Seite 2

**Baugenehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und Müllhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 794/12 Tfl., Nibelungenstraße 1 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz** Seite 2

**Baugenehmigung für die Errichtung eines Kompetenzzentrum Möbel auf dem Grundstück Fl.Nr. 2832, 2832/4, Ostbahnstraße 118 der Gemarkung Hersbruck** Seite 2

**Aufgebot verlorener Sparurkunden** Seite 2

Nr. 159 **Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft am Montag, den 20.09.2021 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz.**

#### **TAGESORDNUNG:**

- 1 Sachstandsbericht der Projektagentur Nürnberger Land
- 2 Sachstandsbericht zur Erstellung des digENP
- 3 CO<sub>2</sub>-Minderung durch Gebäudesanierungen
- 4 Fonds für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung der Europäischen Metropolregion Nürnberg e.V.
- 5 Öffentlicher Personennahverkehr; (Teil-)Fortschreibung des Nahverkehrsplan 2021

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie nur eine **begrenzte Anzahl an Besucherplätzen** vorhanden ist. Deshalb ist eine **Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Kreistages** (Tel.: 09123 950-6094, Mail: geschaeftsstelle@nuernberger-land.de), bis spätestens **20.09.2021 um 10:00 Uhr** notwendig.

Es besteht die Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske)**. Selbstverständlich dürfen Sie **freiwillig eine FFP2-Maske** tragen.

gez. F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 160 **Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Nürnberger Land – Ausnahmegenehmigung Testpflicht an Schulen**

**Gewährung einer Ausnahmegenehmigung zur Testpflicht gem. § 18 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 S.1 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) für den Landkreis Nürnberger Land.**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt das Landratsamt Nürnberger Land gemäß § 18 Abs. 2 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

### Allgemeinverfügung - Ausnahmegenehmigung Testpflicht an Schulen:

1. Abweichend von § 13 Abs. 2 Satz 1 der 14. BayIfSMV können Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen im Landkreis Nürnberger Land zusätzlich ihre Testpflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung gemäß § 13 Abs.2 Satz 1 der 14. BayIfSchMV durch die Abgabe eines PCR-Pool-Tests (Gurgel- oder Lollitest) an Schulen, welche dies im Sinne des WICOVIR-Systems anbieten, zweimal wöchentlich erfüllen.

2. Im Falle eines positiven Testergebnisses kommt die AV Isolation des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 31. August 2021 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2021 zur Anwendung. Weitergehende Anordnungen des Gesundheitsamtes sind vorbehalten.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 20. September 2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land als bekannt gegeben.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe und steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Lauf, 17.09.2021

Landratsamt Nürnberger Land

BEZOLD

Leitender Regierungsdirektor

Nr. 161 **Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen**

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Für die Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach – Sachgebiet L2.3 P – Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfruchtbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2021**

wie folgt verschoben:

für den **Landkreis Nürnberger Land**

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

**vom 29. November 2021 bis einschließlich 28. Februar 2022**

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden (**auf sog. „roten Flächen“**):

**vom 29. Oktober 2021 bis einschließlich 28. Februar 2022**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach

- Sachgebiet L 2.3 P -

Ansbach, den 07. September 2021

Dieter Proff, Landwirtschaftsdirektor

**Nr. 162 Bauantrag für die Errichtung einer Überdachung zur Sammlung von Wertstoffen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1070/17, Industriestr. 2-8 der Gemarkung Altdorf**

Am 09.07.2021 ist beim Landratsamt Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) der obengenannte Bauantrag für die Errichtung einer Überdachung zur Sammlung von Wertstoffen eingegangen.

Nachdem es sich bei dem Vorhaben um eine bauliche Anlage handelt, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, wurde von der Ellenberger & Poensgen GmbH beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung nach Art. 66 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) das Bauvorhaben gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO im amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in der örtlichen Tageszeitung bekannt zu geben.

Die entsprechende Veröffentlichung erfolgt demgemäß im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land und der Tageszeitung "Der Bote".

Beteiligte im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBO können die Bauakten vom 20.09.2021 bis einschließlich 19.10.2021 beim Landratsamt Nürnberger Land einsehen. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23/Küf) unter Tel.-Nr. 09123/950-6266.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bei der vorgenannten Bauordnungsbehörde während der angegebenen Besuchszeiten vorgebracht werden.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen (Art. 66a Abs. 1 Satz 2 BayBO).

Die Zustellung einer Ausfertigung des Genehmigungsbescheides kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO).

Landratsamt Nürnberger Land  
-Bauordnungsbehörde-

**Nr. 163 Baugenehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und Müllhausauf dem Grundstück Fl.Nr. 794/12 Tfl., Nibelungenstraße 1 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 08.09.2021

Az.: B-2021-407-2, wurde Firma Wening Gewerbe- und Wohnbau GmbH eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 794/2, 796/3, 796, 794/13 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 08.09.2021 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Sch) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6262 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**  
**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**  
**Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Nr. 164 Baugenehmigung für die Errichtung eines Kompetenzzentrum Möbel auf dem Grundstück Fl.Nr. 2832, 2832/4, Ostbahnstraße 118 der Gemarkung Hersbruck**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 10.09.2021

Az.: B-2021-97-4, wurde Firma BF Vermögensverwaltung GmbH eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 2372, 2372/105, 2372/106, 2372/107, 2372/19, 2372/36, 2372/69, 2704/34, 2704/35, 2704/36, 2704/40, 2704/63, 2704/75, 2704/76, 2704/91, 2706, 2706/6, 2741/5, 2741/5, 2799/2, 2809, 2809/4, 2809/6, 2809/7, 2809/8, 2813, 2813/2, 2814, 2817, 2819, 2820, 2820/1, 2822/1, 2822/3, 2823, 2823/1, 2825,

2825/1, 2825/3, 2827, 2827/1, 2828/2, 2829, 2832, 2832/2, 2832/4, 2832/5, 2833, 2834, 2835, 2835/2, 2845, 2845/3, 2855, 2856/4 der Gemarkung Hersbruck, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 10.09.2021 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23/Re) unter Tel.-Nr. 09123/950-6259.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**  
**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**  
**Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Nr. 165 Auktionsverfahren verlorener Sparurkunden**

Die nachfolgend genannten Sparurkunden sind, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparurkunde

3.011.199.464

3.951.039.100

3.012.004.283

3.770.071.334

Für diese Sparurkunde wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Auktionsverfahren angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 13. September 2021

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

Lauf a. d. Pegnitz, 17.09.2021

**LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND**  
**K r o d e r, Landrat**